

Tischvorlage

STR 21.04.2010 Beilage zu TOP 7.1

Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nördliche Altstadt (Sanierungsgebiets Nördliche Altstadt – SanNAS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), und auf Grund von §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
- § 2 Vereinfachtes Verfahren
- § 3 Inkrafttreten

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet Nördliche Altstadt sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft vom Westtor-, Neutor-, Vestnertor-, Maxtorgraben, Rathenauplatz, Laufertorgraben über Gleißbühlstraße, Wespennest, Oberer Bergauer Platz, Findelgasse, Königstraße, Kaiserstraße mit dem Bereich Stangengäßchen, Obere Wörthstraße, Karl-Grillenberger-Straße und Untere Kreuzgasse. Im Übrigen wird auf die Übersichtskarte des Amtes für Wohnen und Stadterneuerung / Stadtplanungsamt vom 13.01.2010 Bezug genommen, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Als Sanierungsgebietsgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

Dieses Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Nördliche Altstadt“.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung des § 144 Abs. 2 sowie der §§ 152 bis 156 a BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen (Vereinfachtes Verfahren).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.